
TOP 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 420/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzantrag sieht eine Änderung des § 58 Absatz 1 Nummer 8a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vor. Mit der Änderung könnten künftig neben den Pilotinnen und Piloten auch die Fluggesellschaften bei Verstößen gegen die Flugbetriebsbeschränkungszeiten der Flughäfen direkt mit Bußgeldern belegt werden.

Das antragstellende Land führt aus, dass angesichts der steigenden Anzahl an Flugbewegungen der Einhaltung der an den Flughäfen geltenden Flugbetriebsbeschränkungszeiten durch die Fluggesellschaften – insbesondere in den Abend- und Nachtstunden – eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor nächtlichem Fluglärm zukomme. Die Zunahme an verspäteten Starts und Landungen innerhalb dieser Zeiten stelle ein wachsendes Problem für die Bevölkerung im Umland der größeren Verkehrsflughäfen dar. Das antragstellende Land weist darauf hin, dass die Fluggesellschaften die Gestaltung der Tagesumlaufplanungen für die jeweilige Flugplanperiode verantworten. Zudem träfen regelmäßig die Fluggesellschaften die Entscheidung darüber, ob das Luftfahrzeug innerhalb der Betriebsbeschränkungszeiten lande oder der Flug verschoben, umgeleitet oder annulliert wird.

§ 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) verbiete es, dass Luftfahrzeuge innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten ohne die jeweils erforderliche Genehmigung starten oder landen. Nach dem zugehörigen Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 58 Absatz 1 Nummer 8a LuftVG sei jedoch ausschließlich der verantwortliche Luftfahrzeugführer, der ohne die erforderliche Genehmigung startet oder landet, bußgeldbedroht. Auch wenn der verantwortliche Luftfahrzeugführer während des Betriebs des Luftfahrzeugs die end-

gültige Entscheidungsbefugnis für das Luftfahrzeug habe, werde seine Entscheidung für die Durchführung der verspäteten Landung oder eines Verspätungsstarts maßgeblich durch die Anweisung der Fluggesellschaft bestimmt. Da der verantwortliche Luftfahrzeugführer seine Entscheidung im Spannungsfeld zwischen arbeitsvertraglicher Loyalität einerseits und Einhaltung der Flugbetriebsbeschränkungsregelungen andererseits zu treffen habe, erscheine es nicht angemessen, nur gegen diesen ein Bußgeld verhängen zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 420/1/18** zu entnehmen.